

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Trockenrasenflächen bei Karsdorf" in den Gemeinden Karsdorf und Gleina, Landkreis Nebra

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung

„Trockenrasenflächen bei Karsdorf“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 70 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welche die nordwestlich der Gleinaer Berge gelegenen Trockenrasen- und Trockenwaldflächen umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 10000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde-, Willy- Lohmann-Straße 7, 06114 Halle, der Gemeindeverwaltung Karsdorf, 06638 Karsdorf sowie der Gemeindeverwaltung Gleina, 06632 Gleina, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

- a) die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes mit seinen typischen Geländeformen, Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften. Von besonderem Wert sind hierbei die großflächigen, artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen, inselhaft verbuschte Bereiche sowie die ehemals als Nieder- und vornehmlich Mittelwälder bewirtschafteten natürlichen Laubholzbestockungen.
- b) die langfristige Sicherung des Gebietes durch:
 - die Erhaltung der offenen Trocken- und Halbtrockenrasen, eine fachgerechte Nutzung dieser Bereiche als Schafhutungsflächen in unterschiedlicher Intensität sowie Entbuschung ausgewählter Bereiche,

...

- die Erhaltung von ausgewählten Einzelgehölzen und Gehölzgruppen auf den Rasen sowie der vorhandenen Nieder- und Mittelwälder als Lebensraum für spezialisierte Tierarten,
- die Erhaltung einiger weniger, alter, dicht verbuschter Bereiche, um deren eigendynamische Entwicklung zu Trocken-waldbeständen zu ermöglichen,
- die Umwandlung der nicht dem natürlichen Bewuchs entsprechenden Schwarzkiefer-Aufforstung in Trockenrasen oder natürliche Waldbestände,
- die regelmäßige extensive Mahd einiger Bereiche der Ruderalfluren auf den Abraumschüttungen, um dort dichte, halbruderaler Pioniertrockenrasen zu entwickeln und so die Abschwemmung von Bodenmaterial in die Hangbereiche zu verhindern; Teile dieser Abraumflächen können auch mit standortheimischen Baum- und Straucharten bepflanzt werden,

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist es verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu betreten.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. ämtliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
 8. Wanderwege neu anzulegen oder bestehende ohne Absprache mit der zuständigen Behörde auszuschildern,,
 9. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 10. Koppelhaltung und Pferchung von Nutztieren.

§ 5

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser aufzubringen,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,

...

- Wiesenflächen in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- die Wiesenflächen durch Umbruch zu erneuern.

Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen.

2. die ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft, jedoch ohne Nieder- und Mittelwälder in andere Nutzungsformen umzuwandeln und ohne Nadelholz wiederaufzuforsten,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen, und ohne Wildäcker und Futterstellen anzulegen.
4. Wegebaumaßnahmen im Bereich des vorhandenen Weges zwischen Tagebau und Betriebswerk III (Das Wunsche Tal), jedoch ohne die obere Böschungskante zu zerstören.
5. die Benutzung des Weges Flurstück 191 (Flur 8, Gemarkung Karsdorf) für Maßnahmen zur Absicherung der Tongrube südlich des Naturschutzgebietes.
6. Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge und zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
8. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Trockenrasenbestände auf Anordnung der zuständigen Behörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Zuständige Behörden

Die zuständige Behörde ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Halle.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.

Halle/Saale, 15.11.1993

Kleine
Regierungspräsident